

# Satzung Jugendsprecher\*innenrat Falkensee

## Vorbemerkung

Die Definitionen der in der Satzung formulierten Mehrheiten folgen denen der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) unter <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-junge-politik-lexikon/161401/mehrheit>.

## § 1 Jugendsprecher\*innenrat, Jugendforum und Begleitausschuss der Pfd Falkensee

(1) Der Jugendsprecher\*innenrat ist das Mitbestimmungsorgan von Jugendlichen in Falkensee und versteht sich als Stimme der Jugendlichen in Falkensee. Gegenüber der Stadt Falkensee trägt er Anliegen der Jugendlichen vor und vertritt deren Interessen.

(2) Das Jugendforum Falkensee ist die Dachorganisation für den Jugendsprecher\*innenrat sowie die Projektgruppen, die sich aus ihm oder aus den Jugendkonferenzen entwickeln.

(3) Der Jugendsprecher\*innenrat entsendet eine\*n Vertreter\*in in den Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie Falkensee.

## § 2 Mitglieder

(1) Der Jugendsprecher\*innenrat besteht aus maximal zwanzig Jugendlichen im Alter von bis zu 27 Jahren, die (i) ihren Wohnsitz in Falkensee haben oder (ii) einen anderen Falkenseebezug besitzen.

(2) Die Mitglieder des Jugendsprecher\*innenrates sind in allen Belangen gleichberechtigt, es gibt keine\*n Vorsitzende\*n. Lediglich die Posten Moderation und Protokollführung werden während der Sitzungen vergeben.

(3) Mitglieder des Jugendsprecher\*innenrates können auf Antrag eines Mitgliedes und mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder ihres Amtes enthoben werden, wenn sie (i) über einen Zeitraum von drei Monaten unentschuldigt nicht zu den Treffen erscheinen oder (ii) grobe moralische Verfehlungen oder Straftaten begehen.

(4) Mitglieder des Jugendsprecher\*innenrates können von ihrem Amt zurücktreten.

## § 3 Jugendkonferenzen und Wahlen

(1) Der Jugendsprecher\*innenrat lädt mindestens zweimal jährlich zur Jugendkonferenz ein, an der Jugendliche aus Falkensee und Umgebung teilnehmen können.

(2) Einmal jährlich werden dabei die Mitglieder des Jugendsprecher\*innenrates gewählt.

(3) Wahlberechtigt sind alle Teilnehmenden der Jugendkonferenz. Jede\*r Wahlberechtigte hat drei Stimmen, die einer\*m Kandidierender\*m oder mehreren Kandidierenden gegeben werden können.

(4) Zur Wahl stellen darf sich jede\*r Jugendliche gemäß § 2 Abs. (1).

(5) Gewählt sind dabei die maximal zwanzig Personen, auf die die meisten Stimmen entfallen.

(6) Der Jugendsprecher\*innenrat kann weitere Mitglieder nachnominieren und mit einer Mehrheit von fünfzig Prozent seiner Mitglieder ernennen. Zu beachten ist § 2 Abs. (1).

(7) Die Mitglieder des Jugendsprecher\*innenrates sind solange im Amt, bis (i) reguläre Wahlen stattfinden oder (ii) ihre Amtszeit gemäß § 2 Abs. (3) oder (4) vorzeitig endet.

## § 4 Sitzungen und Beschlüsse

(1) Der Jugendsprecher\*innenrat trifft sich regelmäßig, die Sitzungen sind öffentlich und werden rechtzeitig im Vorfeld bekanntgegeben.

(2) Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Die Protokolle werden veröffentlicht.

(3) Zu Beginn der Sitzungen wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Der Jugendsprecher\*innenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse des Jugendsprecher\*innenrates werden – wenn nicht anders beschlossen – mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

(5) Bei Stimmengleichheit oder bei Enthaltungsmehrheit gelten Beschlüsse als nicht angenommen.

## **§ 5 Projektanträge an den Jugendfonds**

- (1) Die Mitglieder des Jugendsprecher\*innenrates sind stimmberechtigt, wenn Projektanträge an den Jugendfonds der Partnerschaft für Demokratie gestellt werden.
- (2) Wenn Projektanträge an den Jugendfonds gestellt werden, soll der\*die Antragsteller\*in diesen dem Jugendsprecher\*innenrat persönlich vorstellen. Sollte dies aus terminlichen Gründen nicht möglich sein, soll ein Vortreffen mit mindestens einem Mitglied des Jugendsprecher\*innenrates erfolgen.
- (3) Projektanträge an den Jugendfonds werden rechtzeitig vor der Abstimmung allen Mitgliedern des Jugendsprecher\*innenrates zur Verfügung gestellt. Die Abstimmung erfolgt in der nächsten Sitzung des Jugendsprecher\*innenrates nach Einsendung des Projektantrages.
- (4) Beschlüsse über Projektanträge an den Jugendfonds sind gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Jugendsprecher\*innenrates ihre Stimme abgibt. Dies kann persönlich bei der jeweiligen Sitzung oder auf elektronischem Wege bis zum Ende der Sitzung erfolgen.
- (5) Projektanträge an den Jugendfonds werden absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen bewilligt. Bei Stimmgleichheit oder bei Enthaltungsmehrheit gilt der Projektantrag als abgelehnt.
- (6) Vor jeder Abstimmung über einen Projektantrag an den Jugendfonds ist die Befangenheit von Mitgliedern des Jugendsprecher\*innenrates zu erfragen. Ist ein Mitglied des Jugendsprecher\*innenrates befangen, so darf es nicht an der Abstimmung teilnehmen. Befangen ist ein Mitglied, wenn der Beschluss über einen Projektantrag ihm einen Vor- oder Nachteil verschaffen würde oder wenn der Beschluss über einen Projektantrag einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen Vor- oder Nachteil verschaffen würde.
- (7) Es kann von einem Mitglied des Jugendsprecher\*innenrates ein Befangenheitsantrag gegen ein anderes Mitglied gestellt werden, der gemäß § 4 Abs. (4) beschlossen wird.

## **§ 6 Schlussbestimmungen zur Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft und wird veröffentlicht.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle vorherigen Satzungen gegenstandslos.
- (3) Diese Satzung kann mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln (i) der Mitglieder des Jugendsprecher\*innenrates oder (ii) der Mitglieder der Jugendkonferenz verändert werden.
- (4) Im Falle von Abs. (3) Nr. (i) kann die Stimmabgabe persönlich bei der jeweiligen Sitzung oder auf elektronischem Wege bis zum Ende der Sitzung erfolgen.